



INHALT:

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Rosenheim aufgrund des vorherrschenden Infektionsgeschehens im Stadtgebiet S. 262

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Rosenheim aufgrund des vorherrschenden Infektionsgeschehens im Stadtgebiet.

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2, 10, 15 und 16, § 28b des IfSG und den §§ 9, 19, 24 und 28 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der § 9 Abs. 2 der 12. BayIfSMV gilt auch für die Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Die darin aufgeführten Besucherregelungen gelten damit auch für Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt.

2. Für die Kindergärten, die Kindertagesbetreuungseinrichtungen und die Heilpädagogischen Tagesstätten sowie vergleichbare Einrichtungen im Gebiet der Stadt Rosenheim werden abweichend von § 19 der 12. BayIfSMV und dem „Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten vom 11.03.2021“ in der jeweils gültigen Fassung, folgende weitergehenden Anordnungen erlassen:
 - a.) In allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ist vom Personal dauerhaft eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
 - b.) Es müssen feste Gruppen gebildet werden.
 - c.) Die Vorkurse Deutsch finden nur in den Räumlichkeiten der Kita und ohne jegliche Gruppendurchmischung statt.
 - d.) Das Betreuungspersonal ist den Gruppen fest zuzuordnen.
 - e.) In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall geboten und aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Im Übrigen gelten die Vorgaben des o.g. Rahmenhygieneplans in der jeweils aktuellen Fassung.

3. Die gemäß § 24 Abs. 1 der 12. BayIfSchMV bestehende **Maskenpflicht** wird für folgende stark frequentierte und öffentliche Plätze festgelegt:

- alle ausgewiesenen Fußgängerzonen im Stadtgebiet (u.a. Max-Josefs-Platz, Münchener Straße, Ludwigsplatz, Salzstadel, Salinplatz)
- auf den gesamten Marktflächen im Stadtgebiet, während der Durchführung von zugelassenen Marktveranstaltungen,
- am Busbahnhof in der Stadtmitte (Heilig-Geist-/Stollstraße) und am Bahnhof (Südtiroler Platz und Luitpoldstraße), sowie allen Bushaltestellen im Stadtgebiet,
- in der Fußgängerunterführung zw. Klepperstraße und Bahnhof.
- In der Münchener Straße (beidseitig) beginnend von der Haus. Nr. 10 (Karstadt) bis zur Haus. Nr. 76 (Hauptzollamt)
- In der Bahnhofsstraße (beidseitig) beginnend von der Haus. Nr. 1 bzw. 2 bis zur Haus. Nr. 12 bzw. 27 (Kreuzung Luitpoldstraße)

Die Maskenpflicht in diesen Bereichen gilt täglich in der Zeit von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Zum Verzehr von Speisen und Getränken oder auch zum Rauchen, gelten keine Ausnahmen von der Maskenpflicht. Die in der Anlage beigefügten Pläne sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.
5. Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
6. Die Allgemeinverfügung vom 26.04.2021 wird aufgehoben.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 11.05.2021, spätestens mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft, und gilt zunächst bis einschließlich 17.05.2021.

Hinweise:

- Im Falle einer Änderung der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die neueste Fassung der BayIfSMV weiter fort.
- Die sonstigen an die Überschreitung des Wertes von 100, 150 bzw. 165 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner geknüpften Regelungen der 12.BayIfSMV (in der Fassung vom 05.05.2021) sowie des neu eingeführten § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Demnach gelten folgende Regelungen:
 - der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt. (§ 4 Abs. 1 der 12.BayIfSMV).

Ausgenommen hiervon sind geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 1 und 2 der 12.BayIfSMV.

- eine Testung der Beschäftigten der Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12.BayIfSMV). Nachdem die Erhöhung der Anzahl der Testungen unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten erfolgt, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, erfolgt diese Anordnung nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes im Einzelfall.
- Es ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12.BayIfSMV (Angehörige eines Hausstandes und einer weiteren Person) erlaubt, sowie die Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens fünf Kindern unter den Vorgaben des (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 2. Halbsatz der 12.BayIfSMV und § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 1 IfSG).
- Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, der Verkauf von Presseartikeln, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt. Für die o.g. zulässigerweise geöffneten Betriebe gelten die Auflagen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 bis 6 der 12. BayIfSMV. (§ 12 Abs. 1 der 12.BayIfSMV). § 12 Abs. 1 Satz 7 der 12.BayIfSMV und § 28b IfSG bleiben unberührt. Für die nicht unter § 12 Abs. 1 12.BayIfSMV aufgeführten, inzidenzunabhängigen Betriebe ist je nach Inzidenzwert entweder Click & Meet oder Click & Collect zulässig. Die entsprechende Bekanntmachung der Stadt Rosenheim zum Inzidenzgeschehen, zuletzt vom 26.04.21 ist hier zu beachten.
- Präsenzunterricht in allen Abschlussklassen, soweit der Mindestabstand von 1,5m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, ansonsten Wechselunterricht.

Ebenso Präsenzunterricht, in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 der Grundschulen und den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Förderschulen solange der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 165 nicht dauerhaft (mindestens 3 Tage hintereinander) überschritten wird. Kann der Mindestabstand von 1,5m nicht durchgehend und zuverlässig eingehalten werden findet Wechselunterricht statt.

Im übrigen Distanzunterricht (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 der 12.BayIfSMV).

Siehe hierzu ggf. die jeweilige, amtliche Bekanntmachung der Stadt Rosenheim zur Über- oder Unterschreitung des entsprechenden Grenzwertes der Inzidenzeinstufung.

- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Ferientagesbetreuungen sind geschlossen zu halten (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 Satz 4 der 12.BayIfSMV i.V.m. § 19 Abs. 1 der 11.BayIfSMV). Siehe hierzu die jeweilige, amtliche Bekanntmachung der Stadt Rosenheim zur Inzidenzeinstufung, zuletzt vom 23.04.21.
- Verbot der beruflichen Aus-, und Fort- und Weiterbildung in Präsenzform, mit Ausnahme der in § 20 Abs. 3 aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sowie Erste-Hilfe-Kursen und der Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen auch für notwendige praktische außerschulische Ausbildungsteile zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen (§ 20 Abs. 1 Satz 5 und 6 der 12.BayIfSMV).
- Verbot von Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform (§ 20 Abs. 4 Satz 2 der 12.BayIfSMV).
- Schließung der Kulturstätten nach § 23 (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12.BayIfSMV).
- Nächtliche Ausgangssperre von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr (§ 26 der 12.BayIfSMV). Ausgenommen hiervon sind geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 1 und 2 der 12.BayIfSMV.

Das Außerkrafttreten der entsprechenden Regelung der 12. BayIfSMV, die an die Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100, 150 bzw. 165 geknüpft sind, kann die Stadt Rosenheim gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV erst anordnen, wenn dieser Wert seit mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten ist. Dies wird durch die Stadt Rosenheim entsprechend amtlich bekannt gemacht.

Begründung:

I.

Rechtsgrundlage für die unter den Ziffern 1 bis 3 verfügten Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2, § 28 a Abs.1 Nr. 2, 10, 15 und 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. den §§ 9, 19, 24 und 28 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV).

Gemäß § 28 Satz 1 des IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen übertragbaren Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. In § 28a werden entsprechende Schutzmaßnahmen beispielhaft aufgezählt, von denen einige Ihren Niederschlag in der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung finden und diese letztendlich Grundlage für den Erlass entsprechender Anordnungen durch die Kreisverwaltungsbehörden sind.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat.

Die Erkrankung ist sehr infektiös. Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich bereits über drei Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Fast 85.000 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.

In der Region Rosenheim sind seit Beginn der Pandemie inzwischen über 17.000 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt. Es besteht nicht nur in der Region Rosenheim, sondern weltweit, deutschlandweit und bayernweit weiterhin eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die insbesondere durch die bereits häufiger aufgetretene und noch weniger erforschte Mutationsvariante des Virus SARS-CoV-2, noch erschwert wird. Die immer wieder zwischendurch ansteigenden Fallzahlen aber auch die in der Diskussion befindlichen weiteren Beschränkungsmaßnahmen des öffentlichen Lebens bestätigen diese Einschätzung.

Der Wert der 7-Tages-Inzidenz liegt im Stadtgebiet Rosenheim seit dem 05.03.2021 fast ununterbrochen über 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. In der Stadt Rosenheim liegt er tagesaktuell (10.05.21) bei 162.

II.

Den mit o.g. Allgemeinverfügung erlassenen Schutzmaßnahmen kommt nach fachlicher Ansicht des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim insbesondere aufgrund der immer noch hohen Fallzahlen bei der 7-Tages-Inzidenz unverändert hohe fachliche Bedeutung zu.

Die Maßnahmen sind weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, um der Ausbreitung der neuartigen Viruserkrankung entgegenzuwirken. Aus diesem Grunde werden die Beschränkungen der bisherigen Allgemeinverfügung vom 26.04.21 weitestgehend bis einschließlich 17.05.21 verlängert. Die derzeit geltende 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.BayIfSMV) läuft sogar bis zum 02.06.21. Um jedoch ggf. auf eine größere Veränderung der 7-Tages-Inzidenz nach oben oder unten schneller reagieren zu können, wurde diese Allgemeinverfügung zunächst nur bis zum 17.05.21 befristet.

Nicht nur in fast ganz Deutschland, sondern auch in vielen Ländern Europas und der Welt, ist der Wert der 7-Tagesinzidenz derzeit hoch und es besteht eine nach wie vor ernst zu nehmende Situation. Insbesondere die hohe Anzahl an den registrierten Mutationsfällen des SARS-Cov2-Virus sowie weiteren Mutationsvarianten trägt hierzu bei. Die Fallzahlen sind im Stadtgebiet Rosenheim zwar wieder unter den zeitweisen Wert von 200 gesunken, jedoch sind sie bereits seit dem 05.03.21 stetig über 100 und seit dem 09.04.21 fast kontinuierlich über 140. Weitere Lockerungsmaßnahmen wären daher kontraproduktiv. Ebenso würde man durch eine frühzeitige Aufhebung aller Beschränkungen in bestimmten Bereichen Gefahr laufen, dass die Infektionszahlen wieder rasant nach oben gehen.

Zu Nr. 1 u. 2:

Die Anwendung der Besuchsbeschränkungen für Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, war bereits Bestandteil der vergangenen Allgemeinverfügungen. Diese hat sich bewährt und wird nicht nur vom staatlichen Gesundheitsamt als Fachbehörde gefordert, sondern auch von den Vertretern der Einrichtungen befürwortet.

Ebenso die unter Nr. 2 der Allgemeinverfügung festgelegten Anordnungen für die Kindergärten, die Kindertagesbetreuungseinrichtungen und die Heilpädagogischen Tagesstätten sowie vergleichbaren Einrichtungen.

Beide Anordnungen tragen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens in diesen doch sensiblen und letztendlich auch stark frequentierten Bereichen bei, was dadurch belegt werden kann, dass keine extremen Ausbruchsgeschehen oder Infektionscluster in den Einrichtungen zu verzeichnen sind. Die angeordneten Maßnahmen sind sowohl für die Betreiber und deren Personal, als auch die Nutzer und Besucher angemessen und verhältnismäßig. Der Besuch der medizinischen Einrichtungen, wie beispielsweise den Krankenhäusern, ist nach wie vor möglich, genauso wie der Betrieb von Kindertagesstätten, sofern diese aufgrund der wöchentlichen Inzidenzeinstufung zulässig ist. Der zusätzliche organisatorische Aufwand für die Einrichtungen und Besucher ist im Vergleich zum Nutzen den diese Maßnahmen hinsichtlich der Infektionsentwicklung bringen vernachlässigbar.

Zu 3.:

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayLfSMV sind die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden dazu angehalten, eine Maskenpflicht für bestimmte öffentliche Plätze, beispielsweise in Innenstädten festzusetzen. Dem Erfordernis der Bestimmtheit wird mit der genauen Festsetzung der Plätze unter Nr. 3 in dieser Allgemeinverfügung Rechnung getragen.

Die Festlegung der entsprechenden Örtlichkeiten ergibt sich aus den Erfahrungswerten der Stadtverwaltung in Abstimmung mit der Polizeiinspektion Rosenheim und wurde auch vom Staatlichen Gesundheitsamt Rosenheim als angemessen bestätigt. Auch wenn das Besucheraufkommen in den Fußgängerzonen aufgrund der vorübergehenden coronabedingten Schließung nicht dem „normalen“ Personenaufkommen entspricht sind die Fußgängerzonenbereiche weiterhin ein vergleichsweise stark frequentierter Bereich gemessen an anderen Teilen des Stadtgebietes. Personenansammlungen in größerem Ausmaß, zumindest temporär, können nicht ausgeschlossen werden. Es steht zu erwarten, dass es hierbei gerade auf den o.g. Plätzen zu zahlreichen zufälligen und spontanen Begegnungen kommen könnte. Gerade die durch Kontrollpersonen der Stadt und der Polizei beobachteten Situation an den Bushaltestellen oder während der Mittagszeit in den Fußgängerzonen haben gezeigt, dass es immer wieder zu größeren Menschenansammlungen kommt, bei denen die Leute oft nicht die erforderlichen Abstände einhalten oder aufgrund der Platzverhältnisse einhalten können. So kommt es an denn eigentlich sehr offen gehaltenen Bushaltestellen immer wieder zu Menschentrauben. Hier ist daher die Maskenpflicht, wie sie z.B. auch in den Bussen gilt, eine kompensierende Maßnahme zur Vermeidung weiterer Infektionen.

Ohne infektionsschutzrechtliche Vorkehrungen wie das Tragen einer Maske können Infektionen daher nicht mit der ausreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden. In den unter Nr. 3 der Allgemeinverfügung definierten Gebieten ist mit einem größeren Aufkommen von Besuchern wie oben dargestellt zu rechnen. Eine größere Zahl von Passanten ist – insbesondere auch im Hinblick auf die nächtliche Ausgangssperre – derzeit nur tagsüber zu erwarten. Die Verhängung einer Maskenpflicht wird durch die örtlichen Sicherheitsbehörden befürwortet.

Die vorherrschende Gefahr auf öffentlichen Plätzen erhöht sich dadurch, dass die Infektionsketten in diesen Fällen wohl nur mit besonders großem Ermittlungsaufwand nachvollzogen werden könnten und das auch im Freien bestehende Infektionsrisiko

gerade bei spontanen Treffen mit Bekannten deutlich unterschätzt wird. Dies ist u.a. bereits durch Studien bei Zusammenkünften nach dem Versammlungsrecht nachgewiesen worden.

Auch im Hinblick auf die sich verbreitenden neuen Virusvarianten des Coronavirus SARS-CoV-2, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in erheblichen Maße infektiöser sind, kann unter freiem Himmel keine pauschale Entwarnung vor einer Infektion gegeben werden.

Die unter Ziffer 3 dieser Verfügung festgesetzte Maßnahme ist nach übereinstimmender fachlicher Ansicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim geeignet, dem vorherrschenden diffusen Infektionsgeschehen im Stadtgebiet wirksam entgegenzuwirken und zusätzliche Belastungen des Gesundheitssystems zu begrenzen. So trägt auch das Tragen von Masken im Freien dazu bei, die Infektionsgefahr nochmals deutlich zu senken.

Die Ergreifung der verfügbaren Schutzmaßnahme ist auch erforderlich.

Die Bestimmungen der 12. BaylFSMV verpflichten die bayerischen Kreisverwaltungsbehörden ausnahmslos alle öffentliche Verkehrsflächen in den Innenstädten und sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel auszuweisen, bei denen sich aufgrund der bisherigen Erfahrung gezeigt hat oder vorhersehbar zu erwarten ist, dass sich dort Personen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Da in den anstehenden Frühlingswochen und den doch immer wieder zulässigen Einkaufsmöglichkeiten (z.B. Click&Meet) an den benannten Plätzen mit einem erhöhtem Personenaufkommen auf teils begrenzter Fläche zu rechnen ist, ist der Tatbestand der Vorschrift erfüllt. Trotz der Tatsache, dass mehrere Geschäfte derzeit geschlossen haben, sind die Fußgängerzonen, Bushaltestellen und Hauptstraßenzüge bis einschließlich zum Bahnhof immer noch stärker frequentiert als andere Straßen, Wegen und Plätze im Stadtgebiet Rosenheim. Aufgrund der hohen Geschäfts- und Imbissdichte und der dadurch höheren Quote an geöffneten Betrieben, sind immer noch relativ viele Personen in der Innenstadt unterwegs, zumindest in regelmäßigen Abständen. Dies hängt auch an den vielen Personen, welche in der Innenstadt arbeiten und Erledigungen oder Mittagsesseneinkäufe dort verrichten. Viele Arbeitnehmer genießen in der Fußgängerzone nach wie vor Ihre Mittagspause und verweilen dort. Ebenfalls nutzen diese, genauso wie die sich im Präsenz oder Wechselunterricht befindlichen Schüler, den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere Bus und Bahn. Aus diesem Grund kommt es zu bestimmten Stoßzeiten immer wieder zu größeren Menschenansammlungen an den Haltestellen. Dies kann durch die Erfahrungen der Polizei und des städtischen Ordnungsdienstes bestätigt werden. Mit der Erweiterung der Teststrategie, der Voraussetzung eines Negativtests für den Zutritt zu verschiedenen Geschäften und die damit verbundene Erweiterung der Testkapazitäten in Form von Teststationen auf öffentlichen Flächen oder direkt vor Geschäften im Innenstadtbereich, ist eine weitere Ursache zu einem verstärkten Besucheraufkommen in den festgelegten Bereichen zu nennen.

Nachdem im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung auch Marktflächen liegen, die weiterhin von den Fieranten zur Durchführung des Wochenmarktes genutzt werden dürfen, ist hier zwangsweise mit größeren Menschenansammlungen zu rechnen, die eine Maskenpflicht gebieten und rechtfertigen.

Mildere Mittel, wie eine auf Innenräume beschränkte Maskenpflicht oder ein bloßes Vertrauen auf die Wirksamkeit der Ausgangsbeschränkungen, sind nicht ausreichend um Infektionen wirksam vorzubeugen und das Gesundheitssystem wirksam und

nachhaltig zu schützen. Insbesondere aufgrund der nächtlichen Ausgangssperre ist eine zeitlich unbegrenzte Maskenpflicht, die auch in den Nachtstunden gelten würde, derzeit jedoch nicht erforderlich.

Die Maskenpflicht ist demnach ein angemessenes Mittel zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Darüber hinaus ist die Pflicht zum Tragen einer Maske verhältnismäßig. In den meisten Fällen handelt es sich um einen überschaubaren Zeitraum, in dem es jedem einzelnen zugemutet werden kann, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, zumal es sich bei der Verpflichtung **nicht** um eine FFP2-Maskenpflicht handelt. Der Schutz der Bevölkerung vor weiteren Ansteckungen und damit gesundheitlichen Beeinträchtigungen mit hohem Risiko im Sinne des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit ist höher zu werten, als das Recht eines Einzelnen, seinen Weg durch die Fußgängerzone, zum Bus oder Einkaufen ohne das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu bestreiten.

Die Maskenpflicht in bestimmten Bereichen der Innenstadt besteht schon seit dem 21.10.2020. Diese wurde auch entsprechend der Entwicklung des jeweiligen Infektionsgeschehens immer wieder angepasst. So wurde beispielsweise die Maskenpflicht zwischendrin wieder aufgehoben, als der Wert der 7-Tages-Inzidenz deutlich unter 50 gelegen hat und eine positive Entwicklung des Geschehens erkennbar war. Die Stadtverwaltung reagiert daher auch auf positive Entwicklungen der Infektionslage und lockert entsprechende Beschränkungen, wenn die Umstände dies zulassen. Die Festlegung der Beschränkungen erfolgt somit in einem ständigen und angemessenen Abwägungsprozess.

Genau das Gegenteil war zum Zeitpunkt der Ausweitung der Maskenpflicht auf den ursprünglichen Bereich per Allgemeinverfügung vom 16.03.2021 der Fall. Für das Stadtgebiet war ein deutlich erhöhtes Infektionsgeschehen erkennbar, welches auch bis zum heutigen Tage immer noch Bestand hat. Zudem ist das Infektionsgeschehen sehr diffus und nicht auf einzelne Faktoren oder Ursachen zurück zu führen. Die regelmäßigen Sprünge nach oben und nach unten bei der 7-Tagesinzidenz, seit Anfang März 2021, bestätigen dies. Sollte der Wert der 7-Tagesinzidenz dauerhaft sinken und sich stabil in einem angemessenen Bereich verhalten, wird die Stadt Rosenheim in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt die Aufhebung der Maskenpflicht prüfen. Aus diesem Grund wurde die Allgemeinverfügung zunächst auch nur bis zum 17.05.21 verlängert.

Zu 4.

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

Zu 5., 6. und 7.

Die Anordnung tritt am 11.05.21, spätestens am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die bisherige Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim vom 26.04.21 wird aufgehoben.

Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Aufgrund des Infektionsgeschehens wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe**
Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Stadt Rosenheim) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

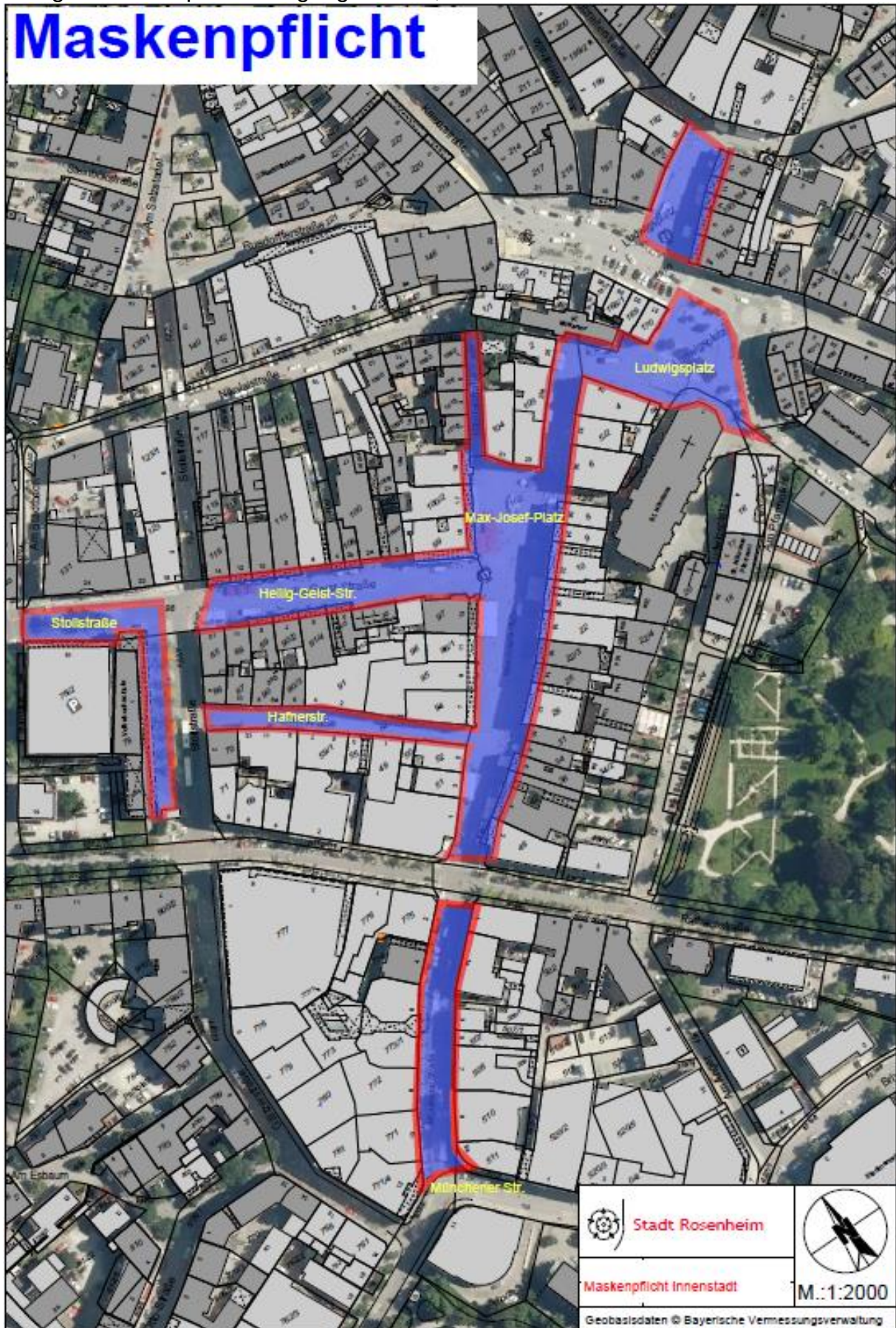
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Rosenheim
Rosenheim, 10.05.2021

gez.

Horner
Oberverwaltungsrat

Maskenpflicht



Maskenpflicht



Maskenpflicht



Anlage 4 Maskenpflicht: Bahnhof, Südtiroler Platz, Luitpoldstraße, Münchner Str.
Bahnhofstraße



Anlage 5 Maskenpflicht Münchener Straße Erweiterung

